

Absatz 2 festlegt, *daß die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist.*

ARTIKEL 90

Der systematische Kampf gegen die Kriminalität, eine der häßlichsten Nachwirkungen der in der Deutschen Demokratischen Republik endgültig beseitigten Ausbeuterordnung und ihrer Wolfsgesetze, gehört zu den humanistischen Zielen, die sich die sozialistische Gesellschaft gestellt hat und zu stellen vermag. Diese wahrhaft revolutionäre Aufgabe ist real, weil sie den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des Sozialismus entspricht. In der sozialistischen Gesellschaft bildet die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen die wichtigste Triebkraft des weiteren Fortschritts. Diese Übereinstimmung wird den Bürgern immer stärker bewußt. Das sozialistische Eigentum an den Hauptproduktionsmitteln, das gemeinsame Wirken für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Ausbau der sozialen und kulturellen Errungenschaften, die in diesem Prozeß sich entfaltenden freundschaftlich-kameradschaftlichen Beziehungen der Klassen und Schichten fördern zunehmend die Herausbildung der neuen, sozialistischen Einstellung der Bürger zur Arbeit, zur Gesellschaft, zum Staat und zueinander. Damit wird die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Regeln des Zusammenlebens in der sozialistischen Menschengemeinschaft für die überwiegende Mehrzahl der Bürger immer mehr zur festen Gewohnheit. Vor allem in der gemeinsamen schöpferischen Arbeit bildet sich die neue Moral heraus, die immer stärker die gesellschaftlichen Beziehungen in den Wohngebieten, in der Familie, überhaupt in allen Bereichen des Lebens prägt und das Denken und Handeln der Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

Dieser große historische Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft läßt immer weniger Raum für ein der Gesellschaft entgegenstehendes Denken und Handeln, für Verstöße gegen das sozialistische Recht, die Verletzung der Gesetzlichkeit. In diesem Prozeß werden die für die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen überwiegend ursächlichen alten Eigenschaften, Denk- und Lebensgewohnheiten der Menschen schrittweise beseitigt.

Verfehlt wäre es jedoch, zu glauben, daß sich die weitere Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen im